

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Die Bundesleitung wünscht
frohe Weihnachten und ein
gesundes neues Jahr!

GÖD-Resolution bringt's auf den Punkt!



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Rahmen der GÖD-Bundeskongress im November 2025 wurde eine Resolution beschlossen, die eines klar zum Ausdruck bringt – in Zeiten knapper Budgets und steigen-

der Anforderungen dürfen Einsparungsmaßnahmen nicht auf dem Rücken der Bediensteten im Öffentlichen Dienst ausgetragen werden.

Mögliche geplante Einsparungen dürfen nicht zu Mehrbelastungen, Demotivation oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Nachhaltige Leistungsfähigkeit ist nur möglich, wenn Beschäftigte unter fairen, gesunden und wertschätzenden Bedingungen arbeiten können. Dabei wird auch auf die gesetzliche und moralische Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber den Bediensteten hingewiesen. Diese Forderungen der GÖD-Bundeskongress kann man nur unterstreichen. Zudem hat der Öffentliche Dienst mit der Neuverhandlung des Gehaltsabschlusses bereits seinen Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet.

Wer die Budgetzahlen und Wirtschaftsdaten aufmerksam verfolgt, wird erkennen, dass derzeit keine großen finanziellen Sprünge möglich sind. Bei der Bildung und Ausbildung und somit in den Schulen zu sparen, wäre allerdings der falsche Weg. „Die Jugend von heute ist die Zukunft von morgen.“

Und in diese Zukunft von morgen sollten wir zielgerichtet investieren. Dazu braucht es gut ausgebildete, engagierte und motivierte Lehrerinnen und Lehrer. Gut ausgestattete Bildungseinrichtungen und ausreichend personelle Unterstützung und organisatorische Maßnahmen, um die in vielen Fällen hohen Überbelastungen zu reduzieren, um qualitätsvolle Arbeit sicherzustellen und den geänderten Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

*In dir muss brennen, was du
in anderen entzünden willst ...
Nur wer selbst brennt,
kann Feuer in anderen entfachen.*

AUGUSTINUS AURELIUS VON HIPPO

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2026. Bleibt gesund und optimistisch für die Zukunft.

Eure


Regina Pribitzer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 10.2.2026

IMPRESSUM „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer:innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 0664/7864713, DI Reinhard Huber, Kleßheim 9, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: 0664/6116665, reinhard.huber@ifs-klessheim.at. Konzeption, Grafik, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 1550. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Frage – Antwort

Reinhard Huber erklärt, ob eine Dienstanweisung stets befolgt werden muss.



Reinhard Huber,
ZA-Vorsitzender
Salzburg

Muss ich eine Dienstanweisung meiner/ meines Vorgesetzten in jedem Fall befolgen?

Eine Lehrkraft muss die ihr übertragenen dienstlichen Aufgaben treu und gewissenhaft erfüllen. Die Befolgung von Dienstanweisungen, egal ob schriftlich oder mündlich formuliert, gehört ebenfalls zu den allgemeinen Dienstpflichten einer Lehrkraft. Somit muss eine

Dienstanweisung grundsätzlich befolgt werden, ansonsten besteht u.U. eine Dienstpflichtverletzung. Eine Befolgung kann nur dann von vornherein abgelehnt werden, wenn die Dienstanweisung:

- von einem **unzuständigen Organ** erteilt worden ist oder
- eine Befolgung gegen **strafgesetzliche Vorschriften** verstößen würde.

Falls die Dienstanweisung aus einem anderen Grund rechtswidrig erscheint, hat die Lehrkraft der/dem Vorgesetzten ihre Bedenken mitzuteilen (Ausnahme: unaufschiebbare Maßnahme wegen Gefahr im Verzug). Die/der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, tut sie/er das nicht, so gilt sie als zurückgezogen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Abklärung mit der zuständigen Personalvertretung (z.B. Dienststellenausschuss).

Dessen ungeachtet sind Vorgesetzte natürlich nicht gänzlich frei in der Erteilung von Dienstanweisungen. Einschränkungen bestehen u.a. durch die Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie das Mobbingverbot.



Welche Aufgaben muss ich im Rahmen der „23./24. Stunde“ Schema pD erfüllen?

Art und Umfang der Tätigkeiten innerhalb der 23./24. Stunde sind im LLVG § 8 Abs 3 und Abs 4 geregelt. Während der Induktionsphase (Dauer max. 12 Monate) ist der Lehrkraft eine dieser zusätzlich zu erbringenden Wochenstunden anzurechnen, bei Teilbeschäftigung werden sie aliquoziert (z. B. 50 % Lehrverpflichtung = 1 zusätzliche Wochenstunde). Die 2 Stunden an zusätzlicher Lehrverpflichtung werden durch Wahrnehmung folgender Aufgaben abgedeckt:

- Aufgaben einer **Klassenvorstellung**,
- Funktion einer **Mentorin/eines Mentors**,
- Übernahme eines **Kustodiats** (siehe auch GehG § 61e),
- Aufgaben im **Schulqualitätsmanagement (SQM)** auf Schulebene.

Werden keine der genannten Aufgaben übertragen, so muss die Lehrkraft Tätigkeiten im Rahmen einer „qualifizierten Beratungstätigkeit“ leisten, wobei eine Wochenstunde in der Lehrfächerverteilung insgesamt 36 Wochenstunden während eines Schuljahres entspricht. Sie sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

Hier geht es nicht darum, Schüler:innen und auf ein konkretes Unterrichtsfach vorzubereiten (Förderunterricht), sondern um Beratung und (Lern-) Begleitung. Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und den Schüler:innen (Erziehungsberechtigten) in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Eine umfangreiche Aufstellung über die zu erbringenden Tätigkeiten mit vielen Beispielen ist der Ausgabe 4/2022 dieser Zeitschrift zu entnehmen (abrufbar unter: landwirtschaftslehrer.goed.at/magazin).

Sicherheitsunterweisung im Praxisunterricht an LFS

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung



Gerald Kaiblinger,
ZA-Vorsitzender
Oberösterreich

Die Sicherheitsunterweisung für Schüler:innen im Praxisunterricht unterliegt den Bestimmungen des Arbeitnehmer:innen Schutzgesetzes (ASchG) und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsinspektionsverordnung. Die Lehrkraft trägt als verantwortliche Person die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterweisung und muss diese nachweislich durchführen.

Ablauf der Sicherheitsunterweisung (SU)

1. Vorbereitung

Gefährdungsbeurteilung erstellen: Vor jeder praktischen Tätigkeit müssen die spezifischen Gefahren identifiziert werden (Maschinen, Chemikalien, Tierkontakt etc.). Die Lehrkraft sollte ein Unterweisungskonzept entwickeln, welches – ähnlich einer Unterrichtsvorbereitung in schriftlicher Form – Inhalte mit konkreten Schutzmaßnahmen – enthält. Die SU ist Teil der Jahresplanung und sollte zum richtigen Zeitpunkt eingeplant werden!

Persönliche Schutzausrüstung für die Unterweisung muss verfügbar sein und ist vom Dienstgeber bereitzustellen.

2. Durchführung der Unterweisung

Die Unterweisung muss vor Beginn der gefährlichen Tätigkeit erfolgen und sollte sich aus einem Theorie- und einem Praxisteil zusammensetzen.

Im theoretischen Teil geht es um die Erklärung der Gefahren, die Vorstellung der Schutzmaßnahmen, die Demonstration der korrekten Anwendung der Arbeitsschutzmaßnahmen und die Erläuterungen nötiger Notfallmaßnahmen.

Im praktischen Teil wird die sichere Arbeitsweise von der Lehrkraft demonstriert, es werden Rück-

fragen beantwortet und in weiterer Folge unter Aufsicht geübt. Am Ende der Unterweisung sollten Rückfragen beantwortet und kritische Inhalte wiederholt werden.

3. Besonderheiten je nach Gefahrenpotenzial

Bei hochgefährlichen Tätigkeiten (z.B. Arbeiten mit Kreissägen, Gällerührwerken, Umgang mit Großtieren, Waldarbeit etc.) bedarf es intensiver, längerer Einweisung mit praktischen Demonstrationen. Einzelne Unterweisungen in Kleingruppen und beaufsichtigte Erstdurchführung sind zu empfehlen.

Bei wiederkehrenden Tätigkeiten ist eine jährliche Wiederholungsunterweisung und eine kurze Auffrischung vor dem neuen Einsatz empfehlenswert.

Dokumentation

Die lückenlose Dokumentation ist rechtlich zwingend und dient dem Schutz der Lehrkraft sowie der Schüler:innen. Im Idealfall wird ein **Unterweisungsformular** verwendet, welches für die jeweilige Schule standardisiert ist.

Die **Schüler:innen bestätigen mit ihrer Unterschrift** die Teilnahme und das Verständnis. Die Formulare werden gesammelt am Schulstandort (nicht bei der Lehrkraft) aufbewahrt. Bestenfalls werden die Formulare eingescannt und elektronisch aufbewahrt.

Pflichtinhalte der Dokumentation

WANN (Datum und Uhrzeit) wurde WAS (Thema/Tätigkeit) von WEM (Lehrkraft) unterrichtet. Eine Liste aller **anwesenden Schüler:innen mit Unterschriften** darf nicht fehlen. (Fotodokumentation für eigene Aufzeichnungen ist günstig!)

Praktische Tipps für Lehrkräfte

Regelmäßigkeit: Unterweisungen sollten zu Schuljahresbeginn grundlegend und vor neuen Tätigkeiten spezifisch erfolgen.

Verständliche Sprache: Fachbegriffe erklären, auf das Sprachniveau der Schüler:innen achten.

Praxisnähe: Konkrete Beispiele aus der Schule verwenden, nicht abstrakt bleiben.

Wiederholung: Sicherheitsregeln bei jeder Praxiseinheit kurz wiederholen.

Vorbildfunktion: Als Lehrkraft selbst alle Sicherheitsmaßnahmen konsequent einhalten.

Fazit

Eine ordnungsgemäße Sicherheitsunterweisung schützt Schüler:innen vor Unfällen und Lehrkräfte vor rechtlichen Konsequenzen. Die Wechselwirkung aus systematischer Vorbereitung, verständlicher Durchführung und lückenloser Dokumentation gewährleistet einen sicheren Praxisunterricht. Die investierte Zeit zahlt sich durch unfallfreies Arbeiten und rechtliche Absicherung mehrfach aus. ●

Hinweis: Dieser Artikel ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Bei spezifischen Fragen sollte die Schulleitung oder die zuständige Schulaufsicht kontaktiert werden.

Frage – Antwort

Ist jeder Unfall im Unterricht automatisch ein Arbeits- oder Dienstunfall?



**Andreas
Reisenhofer,
ZA-Vorsitzender
Steiermark**

Von einem Arbeitsunfall spricht man, wenn Dienstnehmer:innen bei der AUVA unfallversichert sind. Von einem Dienstunfall spricht man, wenn Dienstnehmer:innen bei der BVAEB versichert sind. Die Rechtsfolgen sind jedoch bei beiden Unfällen die gleichen. Nicht jeder Unfall, der während des Unterrichts passiert, ist automatisch ein Arbeitsunfall/Dienstunfall im rechtlichen Sinn.

Definition: Arbeitsunfall/Dienstunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein **schädigendes Ereignis**, das plötzlich von außen auftritt und im **örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit** steht. Versicherungsschutz gilt auch für Wege und andere Tätigkeiten, die mit der versicherten Tätigkeit (damit ist vor allem eine Erwerbstätigkeit gemeint) im Zusammenhang stehen.

Wenn der Unfall im Unterricht passiert, dann sind örtlicher und zeitlicher Zusammenhang gegeben. Daher kommt der Kausalität (ursächlicher Zusam-

menhang) der Einwirkung von außen eine zentrale Aufmerksamkeit zu.

Beispiel Verletzung im Sportunterricht: Kollege läuft und erleidet einen Bänderriss ohne Fremdeinwirkung (kein Arbeitsunfall, es fehlt die Kausalität; er hätte sich die Bänder auch beim Laufen zu Hause verletzen können).

Kollege verletzt sich im Sport durch einen Zusammenstoß mit einem Schüler (Arbeitsunfall).

Meldung des Arbeits-/Dienstunfalls

Der Dienstunfall ist unverzüglich, längstens aber nach fünf Tagen mittels Formblatt über den Dienstweg bei der Schulleitung an die Unfallversicherung (BVAEB oder AUVA) zu melden.

Rechtsschutz für Gewerkschaftsmitglieder

Gewerkschaftsmitglieder sind im Bereich sozialrechtlicher Fragen rechtlich gut abgesichert. Die Juristen der GÖD-Rechtsabteilung stehen für rechtliche Beratung und Rechtsvertretung in Fragen des Dienstunfalls kompetent zur Verfügung. Sollte es, beispielsweise durch Nichtanerkennung als Arbeits- oder Dienstunfall, zum Beschreiten des Rechtsweges kommen, werden Gewerkschaftsmitglieder durch die Juristen der GÖD-Rechtsabteilung beim Arbeits- und Sozialgericht vertreten. ●

Gesund lehren, gesund führen, gesund leben

Wie die BVAEB Schulen dabei unterstützt, Gesundheit nachhaltig im Schulalltag zu verankern.

Damit Engagement und Freude am Lehrberuf langfristig erhalten bleiben, ist es wichtig, dass Lehrkräfte auf ihre Gesundheit achten – sowohl zu ihrem eigenen Nutzen als auch zum Wohl ihrer Schülerinnen und Schüler. Zur Stärkung des Wohlbefindens bedarf es gesunder Rahmenbedingungen. Angesichts steigender Belastungen im Schulalltag gewinnt die Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz Schule zunehmend an Bedeutung. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) begleitet Schulen seit über zehn Jahren auf dem Weg zu mehr Gesundheit im Arbeitsalltag. Ihr umfassendes Angebot stärkt Lehrkräfte, Schulleitungen und das nicht-unterrichtende Personal – vom ersten Informationsaustausch bis zur nachhaltigen Integration von Gesundheitsförderung in den Schulalltag.



Das Netzwerk „Gesunder Arbeitsplatz Schule“

Im Mittelpunkt steht das österreichweite BVAEB-Netzwerk „Gesunder Arbeitsplatz Schule“, das Schulen auf drei Ebenen unterstützt:

- **Netzwerkpartnerschaft:** Regelmäßige Informationen, Newsletter, Veranstaltungshinweise sowie Zugang zu regionalen Fortbildungen und Vernetzungstreffen rund um Gesundheit, Prävention und Schulalltag.
- **Silberpartnerschaft:** Dreijähriges Gesundheitsförderungsprojekt direkt am Schulstandort. Gemeinsam mit der BVAEB werden Belastungen



Laura Ennsberger und Jana Beisser, BSc
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

und Ressourcen des Arbeitsalltags analysiert, Ziele festgelegt und weiterführende Maßnahmen umgesetzt.

- **Goldpartnerschaft:** Zweijährige Vertiefungsphase zur nachhaltigen Verankerung von Gesundheitsförderung in den Strukturen der Schule, inklusive der Möglichkeit, das BVAEB-Gütesiegel „Gesunder Arbeitsplatz Schule“ zu erhalten.





bvaeb

Gesundheit Schritt für Schritt fördern

Die Silber- und Goldpartnerschaften orientieren sich an fünf Phasen:

- 1. Vorprojektphase:** Bei einer detaillierten Erstberatung wird zunächst das Projekt vorgestellt und besprochen, wie dieses konkret am jeweiligen Schulstandort umgesetzt werden könnte. In die anschließende Abstimmung über die Durchführung des Projekts wird im Sinne der Partizipation das gesamte Kollegium miteinbezogen. Im Falle eines Projektstarts wird ein Gesundheitsteam aus interessierten Personen gebildet, das die weiteren Aktivitäten gemeinsam mit der BVAEB koordiniert.
- 2. Diagnose:** In der Diagnosephase werden nicht nur Belastungen, sondern auch gesundheitliche Ressourcen am Arbeitsplatz erfasst und Lösungsvorschläge erarbeitet. Je nach Rahmenbedingungen an der Schule kommen hierfür unterschiedliche qualitative und quantitative Erhebungsinstrumente zum Einsatz.
- 3. Planung:** Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden realistische Ziele gesetzt und verhaltens- sowie verhältnisorientierte Maßnahmen geplant. Das heißt, dass nicht nur das individuelle Gesundheitsverhalten gestärkt wird, sondern auch Arbeitsbedingungen, Teamkultur und Kommunikationsstrukturen verbessert werden.

- 4. Umsetzung:** Die geplanten Maßnahmen werden in dieser Phase schrittweise umgesetzt. Dabei steht den Schulen unter anderem ein breites Angebot an Workshops und Vorträgen zur Verfügung. Die BVAEB organisiert ausgewählte, erfahrene Trainerinnen und Trainer aus den Bereichen Bewegung, Ernährung, psychische Gesundheit, Stimme und Tabakentwöhnung.
- 5. Evaluierung:** Gemeinsam mit Expertinnen und Experten der BVAEB erfolgt nach drei Jahren eine Reflexion zur nachhaltigen Verankerung des Projekts.

Fazit: Mit dem Projekt „Gesunder Arbeitsplatz Schule“ leistet die BVAEB einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Lehrerinnen- und Lehrergesundheit und zur Förderung einer positiven Schulkultur. Da gesunde Pädagoginnen und Pädagogen die Basis für nachhaltigen Bildungserfolg sind, begleitet die BVAEB Schulen auf diesem Weg und stellt sicher, dass Gesundheitsförderung zu keinem Zusatzprojekt, sondern vielmehr zu einem strategischen Bestandteil moderner Schulentwicklung wird. ●

Weitere Informationen und Unterstützungsangebote finden Sie unter:
bvaeb.at/gesundheitsfoerderung

Sitzung der erweiterten Bundesleitung 27 am 22. und 23. Oktober in Vorarlberg

**Spannender Austausch über die Belange der BL 27 fand in Vorarlberg statt.
Die Sitzung wurde umrahmt von guter Kulinark und innovativer Handwerkskunst.**



**Christian
Gögele-Eller,
ZA-Vors.-Stv.
Vorarlberg**

Innovationen im Bereich der Lichttechnik. Bei Georg

Die Mitglieder der erweiterten Bundesleitung trafen am 22. Oktober mittags im *Werkraumhaus* in Andelsbuch ein. Hier stärkte man sich gemeinsam, bevor am Nachmittag eine Führung durch das Haus erfolgte. Während hier handwerkliche Erzeugnisse sowie Holzverbindungen im Mittelpunkt standen, ging es beim nächsten Programm punkt vor allem um

Bechter Licht in Hittisau wurde einerseits deutlich, was aus einem alten Stall alles gemacht werden kann, andererseits staunten die Teilnehmer:innen über Gipslampen und moderne Spots. Ausklingen ließen die Personalvertreter:innen den Tag bei einer „ghörigen Käsknöpflepartie“ im Hotel *Adler* in Schwarzenberg. Zwar wurde im Zuge des Austauschs einiges an Licht in das ein oder andere Dunkel gebracht, die Frage danach, ob das Apfelmus nun tatsächlich zu den Käsknöpfle gehört oder eben nicht, bleibt aber nach wie vor ungeklärt.

Der zweite Tag stand ganz im Zeichen des Austauschs über die Belange der Bundesleitung 27 und der Berichte der einzelnen Landesleitungen. Hierfür wurde am BSBZ *Landwirtschaftsschulen Vorarlberg* in einem umfunktionierten Pausenraum der perfekte Rahmen geschaffen. Die Sitzung stand unter der Leitung der Vorsitzenden der BL 27, Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer. Der Dank für das Ausarbeiten des Programms sowie für die perfekte Organisation gilt der Vorsitzenden der LL 27 Vorarlberg, DIⁱⁿ Monika Schelling.



v. l. n. r.: Christian Gögele-Eller, Gerald Kaiblinger, Dominika Sojer-Kostner, Andreas Sternath, Maria Reissner, Reinhard Huber, Manuela Schimpl, Thomas Schrantz; vorne v. l. n. r.: Monika Schelling, Stefan Frischmann, Isolde Stopper, Regina Pribitzer, Heike Girstmair, Andreas Reisenhofer

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort